

325/SN-54/ME
SNME/1536

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Dr. Karl Renner-Ring 3
A - 1017 Wien



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ

DIE GENERALSEKRETÄRIN

Wien, 14. Dezember 1995

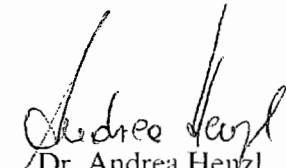
DURCH GESETZENTWURF	
Z. 54	-GE/19 PS
Datum: 21. DEZ. 1995	
Verst. 21. 12. 95	

St. Friedbeck

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
Studien an Universitäten (UniStG)**

Das Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG).

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Andrea Henzl

ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ
GENERALSEKRETARIAT
LIECHTENSTEINSTRASSE 22
A - 1090 WIEN
TELEFON: 0222/310 56 56-0
FAX: 0222/310 56 56-22

**Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten
zur Begutachtung versendet unter bm:wfk GZ 68.242/145-I/B/5A/95**

**Stellungnahme
der Österreichischen Rektorenkonferenz**

Die Rektorenkonferenz sieht im vorliegenden Gesetzesentwurf einen wichtigen Schritt in Richtung Deregulierung der Studiengesetze und Autonomisierung der Studienplangestaltung. Die Rektorenkonferenz ist besorgt über die Grundtendenz des Gesetzesentwurfes, der keine Grundsätze und Ziele universitärer Studien enthält und den Bildungs- und Forschungsauftrag der Universitäten nicht ausreichend akzentuiert. Die Rektorenkonferenz stellt fest, daß der Gesetzesentwurf in vielen Details nicht sachadäquat (Durchführbarkeit, Finanzierbarkeit etc.) ist und erhebliche Formulierungsmängel aufweist.

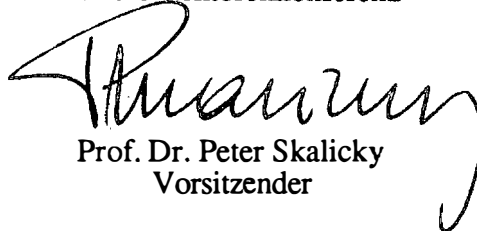
Besonders hervorzuheben sind folgende Kritikpunkte:

- 1) Die Rektorenkonferenz lehnt die im Anhang des Entwurfs vorgeschlagene Senkung der Semesterzahl bei einzelnen Studienrichtungen auf sechs Semester ab.
- 2) Die Rektorenkonferenz lehnt den prinzipiellen Verzicht auf die Kombinationspflicht bei geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien ab.
- 3) Die im Anhang des Entwurfes für einzelne Studienrichtungen geforderten besonderen Voraussetzungen ("besondere Universitätsreife") sind nicht ausreichend diskutiert und begründet.
- 4) Der Entwurf enthält keinen leitenden Grundsätze und keine Aussagen über die Ziele universitärer Studien (vgl. AHStG § 1).
- 5) Die Frage der Studien an Kunsthochschulen (interuniversitäre Doktoratsstudien, Gleichwertigkeit des Architekturstudiums, Status des Abschluß-Diploms) ist unbefriedigend gelöst. Im Sinne der Gleichrangigkeit von Universitäten und künstlerischen Hochschulen sollen die Bestimmungen des KHStG in das UniStG eingearbeitet werden.
- 6) Der Begriff "Verwendungsprofil" und seine Implikationen sind in dieser Form abzulehnen.
- 7) Bei der Einrichtung und Abschaffung von Studien ist den Universitäten ein Antragsrecht einzuräumen. (§ 3, 1)
- 8) Die Kenntnis (Beherrschung) der deutschen Sprache sollte weiterhin Zulassungsvoraussetzung für das Studium sein. Ausnahmen können vorgesehen werden.
- 9) Die Stellung des "außerordentlichen Hörers" (und des "Gasthörers") sollte beibehalten werden.
- 10) Die Studienversuche sollten als Instrument der Flexibilisierung und Innovation beibehalten werden.
- 11) "Kurzstudien", "Erweiterungsstudien", "Aufbaustudien" (AHStG § 13) sollten weiterhin möglich sein.

- 12) Die Rektorenkonferenz spricht sich - wie bisher - gegen die Etablierung der gesamtösterreichischen Studienkommissionen aus. (§ 6)
- 13) Die mehrfache Verwendung der Bezeichnung "Fremde" ist als diskriminierend abzulehnen. Sie wäre durch "Angehörige anderer Staaten" oder "Staatenlose" zu ersetzen.
- 14) Den Rechten der Studierenden sollten auch Pflichten der Studierenden gegenüberstehen (vgl. AHStG § 5, 4).
- 15) Der Begriff "Verlust sämtlicher erbrachter Leistungen" unter bestimmten Bedingungen sollte gestrichen werden.(§ 14, 3)
- 16) Ergänzungsprüfungen sollten keine Bedingung für die Zulassung zum Studium sein, sondern in den ersten drei Semestern nachzuweisen sein.
- 17) Bei der Bemessung der Studiendauer müssen Ausnahmeregelungen (Behinderungen, Beurlaubungen) vorgesehen werden.
- 18) Die Einteilung des Studienjahres sollte durch ein universitäres Organ (Rektor, Senat) erfolgen. (§ 27,1)
- 19) Die Anrechnung außeruniversitärer wissenschaftlicher Tätigkeit (§ 30, 2 und 61, 3) sollte in eine "Kann-Bestimmung" umgewandelt werden.
- 20) Die Gestaltung der "individuellen Studien" ist in der vorgeschlagenen Form nicht akzeptabel. (§ 32, 1)
- 21) Die dreiteilige Notenskala ist abzulehnen. Die Rektorenkonferenz plädiert für die Beibehaltung des Ist-Zustandes.
- 22) Die Begutachtung von Diplomarbeiten und Dissertationen sollte Habilitierten vorbehalten werden. (§ 63)
- 23) Für die Verwaltungsübertretung in §71 ist ein Strafraum von S 100.000,- bis S 200.000,- vorzusehen.
- 24) Es fehlen flexible und sachadäquate Übergangsbestimmungen (Übergang für die Studierenden, Studiendekan).

Wien, 15. Dezember 1995

Für die Rektorenkonferenz



Prof. Dr. Peter Skalicky
Vorsitzender